



## Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

6. Sitzung vom 04.12.2025

Z.1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 10063

### Motion Manuel Kast, SP; Gemeindewahlen im Herbst; Behandlung

TNR 15

**Zuständig für das Geschäft:** Annegret Hebeisen; Departementsvorsteherin Öffentliche Sicherheit  
**Ansprechpartner Verwaltung:** Debora Bisogni; Abteilungsleiterin-Stv.

#### Bericht

An der GGR-Sitzung vom 05.06.2025 wurde die Motion von Manuel Kast, SP; «Gemeindewahlen im Herbst» mit folgendem Wortlaut eingereicht:



Münchenbuchsee, 05. Juni 2025

### Motion «Gemeindewahlen im Herbst»

#### Antrag

Der Artikel 15 des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR) ist wie folgt zu ändern:

- Alt: "Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre **jeweilen in der zweiten Jahreshälfte** statt."  
Neu: "Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre **jeweilen im dritten Quartal** statt."

#### Begründung

Der Wahltermin wurde vom Gemeinderat bisher jeweils auf den November gelegt. Buchsi hat einen Gemeindepräsidium im Vollamt. Wird ein neuer Gemeindepräsident gewählt, verbleibt diesem lediglich eine Kündigungsfrist von 1 Monat, wovon ein Grossteil des Monats auf Feiertage fällt. Findet ein zweiter Wahlgang statt (Mitte Dezember) reduziert sich die Kündigungszeit auf 2 Wochen. Mit dem Vorverschieben sollen hier fairere Bedingungen geschaffen werden. Zudem fällt der Wahlkampf so in den Herbst und findet bei angenehmeren Temperaturen statt, bei welchen auch mehr Personen bei Strassenaktionen erreicht werden können.

SP-Fraktion

Manuel Kast

## **Stellungnahme Gemeinderat:**

Wie im Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) Art. 15 festgehalten, finden die Gesamtneuerungswahlen alle vier Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt. Die zweite Jahreshälfte ist von Juli – Dezember. Darin ist auch das Dritte Quartal (Juli – September) enthalten.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV) legt der Gemeinderat die Termine für Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten jährlich im Voraus fest.

In Verbindung mit Art. 15 WAR steht es dem Gemeinderat somit frei die Gesamtneuerungswahlen im September oder im November durchzuführen. Somit könnten die nächsten Gesamtneuerungswahlen auch ohne Reglementsanpassung bereits im September durchgeführt werden.

Weiter wären auch ausserordentliche Wahltermine möglich, jedoch rät der Gemeinderat davon ab, da Mehrkosten für die Gemeinde entstehen würden.

## **Vergleich mit anderen Gemeinden:**

Wann haben andere Gemeinden ihre Wahlen oder hatten ihre Wahlen?

- Gemeindewahlen Zollikofen, 24.11.2024
- Gemeindewahlen Moosseedorf, 24.11.2024
- Gemeindewahlen Kirchlindach, 27.11.2022
- Gemeindewahlen Ittigen, 03.11.2024 (kein Blanko Abstimmungstermin)
- Gemeindewahlen Münsingen, 28.11.2021 GR/GGR, 13.06.2021/18.05.2025 GP
- Gemeindewahlen Köniz, 28.09.2025
- Gemeindewahlen Bern, 24.11.2024
- Gemeindewahlen Schüpfen, 27.10.2024 (kein Blanko Abstimmungstermin)
- Gemeindewahlen Rapperswil, 26.10.2025 (kein Blanko Abstimmungstermin)
- Gemeindewahlen Lyss, 28.09.2025
- Gemeinde Fraubrunnen, 26.10.2025 (kein Blanko Abstimmungstermin)

Ein Wahltermin im September hätte zur Folge, dass der Wahlkampf mitten in die Sommerferien fallen würde. Dies beeinträchtigt sowohl die Sichtbarkeit der Kandidierenden als auch die Stimmbeteiligung, da viele Bürgerinnen und Bürger in dieser Zeit abwesend sind. Ein Termin im November gewährleistet hingegen, dass der Wahlkampf in eine aktivere Zeit des Jahres fällt, in der die Bevölkerung besser informiert und einbezogen werden kann.

Das Argument der Kündigungsfristen betrifft in erster Linie das Gemeindepräsidium. Für den Gemeinderat und den Grossen Gemeinderat ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese bereits ein halbes Jahr früher gewählt werden sollten. Bei einer Abwahl bestünde das Risiko, dass die betroffene Person in der verbleibenden Amtszeit nur noch eingeschränkt motiviert arbeitet. Zudem sind die Kündigungsfristen unterschiedlich lang: Während einige lediglich drei Monate betragen, sind in anderen Fällen sechs Monate vorgesehen. Eine vorgezogene Wahl löst dieses Problem daher nicht grundsätzlich.

Hinzu kommt, dass die ordentlichen Wahl- und Abstimmungstermine des Kantons jeweils im Mai und Ende September liegen. Ein erster Wahlgang im September wäre nur mit einem ausserordentlichen Termin im August möglich. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen und die Stimmbeteiligung verringern. Da die Unterlagen bereits im Juli/August verschickt werden müssten, fielen der Wahlkampf wiederum genau in die Sommerferien.

## **Fazit Gemeinderat:**

Ein Wahltermin im November ist aus organisatorischen, demokratiepolitischen und praktischen Gründen klar zu bevorzugen. Die Verschiebung auf das dritte Quartal dient lediglich einzelnen Personen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, löst das Problem aber nicht für jene mit sechsmonatiger Frist.

Falls eine vertiefte Diskussion zur Thematik notwendig ist, sollte geprüft werden, ob die Wahl des Gemeindepräsidiums von den Gesamtneuerungswahlen abgekoppelt werden soll. Dies wird mit der vorliegenden Motion jedoch nicht erreicht.

Aus den genannten Gründen lehnt der Gemeinderat die Motion ab.

## Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

## Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
<b>Materielle Grundlage</b>			
<b>Zuständigkeit</b>	GR	WAV	Art. 5 Abs. 1
<b>Finanzkompetenz</b>			
<b>Verfahren</b>			

## Antrag

1. Die Motion wird abgelehnt.

## Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

## Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

## Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführung Register «Parlament»)
2. Abteilung Öffentliche Sicherheit (zur Kenntnis)

## Beilagen

1. --

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 12. Januar 2026, in Kraft.